

**07.12.20****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

EU - FJ - G - In

zu **Punkt ...** der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817****COM(2020) 612 final; Ratsdok. 11224/20****A**Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU  
In

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission ein verpflichtendes Screening-Verfahren an den Außengrenzen einführen will. Die frühzeitige Identitätsfeststellung sowie die Feststellung etwaiger Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sind im Interesse aller Mitgliedstaaten und tragen zu einem neuen umfassenden Konzept für Asyl- und Migrationsmanagement sowie zur Stärkung der Sicherheit im Schengen-Raum bei.

EU  
In

2. Der Bundesrat sieht den Verordnungsvorschlag daher als einen wichtigen und sinnvollen Bestandteil des neuen Migrations- und Asylpakets. Zielsetzung muss die Schaffung eines effektiveren, schnelleren, effizienteren und krisenfesten Verfahrens sein, das gleichzeitig sowohl die elementaren Rechte von Migran-

tinnen und Migranten sowie Antragstellerinnen und Antragstellern achtet als auch die besondere Schutzbedürftigkeit vulnerabler Personen, wie zum Beispiel von unbegleiteten Minderjährigen, berücksichtigt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekennen sich hierbei uneingeschränkt zu ihren völkerrechtlichen und humanitären Verpflichtungen und stellen diese umfassend sicher. Der Bundesrat appelliert mit Nachdruck an die Bundesregierung, sich für ein solches System einzusetzen.

- EU  
In
3. Zur Funktionsfähigkeit des Screening-Verfahrens müssen dessen Praktikabilität, die maßgeschneiderte und verlässliche Unterstützung durch die EU-Agenturen, ausreichende Fördermittel, die schutzwürdigen Interessen vulnerabler Personen sowie die Wahrung elementarer Rechte der betroffenen Personen sichergestellt werden.
- FJ
4. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass in allen Verfahrensschritten, denen Personen im Asylverfahren oder im Falle einer unerlaubten Einreise in den Mitgliedstaaten unterworfen sind, kontinuierlich die Erkennung besonderer Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse sicherzustellen ist und diese besonderen Bedürfnisse in allen Verfahrensschritten angemessen berücksichtigt werden müssen.
- FJ
5. Er bezweifelt jedoch, dass in dem Screening-Verfahren, das in kurzer Zeit an der Grenze durchgeführt wird und die Unterbringung in weitgehend geschlossenen Einrichtungen bedingt, die besonderen Bedürfnisse effektiv erkannt werden können. Das gilt vor allem für die Erkennung von nicht offensichtlichem Bedarf, etwa bei Personen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Ebenso gilt dies für Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse haben.
- FJ
6. Der Bundesrat hegt im Besonderen die Sorge, dass die besonderen Bedürfnisse auch im weiteren Verfahren unerkannt bleiben werden, wenn dieses als beschleunigtes Verfahren oder Verfahren an der Grenze durchgeführt wird und deshalb vordringlich der Beschleunigungsmaxime unterliegt.

- FJ 7. Er ist zudem der Auffassung, dass die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität als Indikatoren für besondere Bedürfnisse in der Aufnahme und dem Verfahren ausdrücklich benannt werden sollten.
- FJ 8. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Personen mit besonderem Schutzbedarf effektiv erkannt und in allen Verfahrensschritten eine ihren Bedürfnissen angemessene Unterbringung und Betreuung sichergestellt wird. Diese Personen sollen grundsätzlich nicht besonders beschleunigten Verfahren wie dem beschleunigten Prüfungsverfahren nach Artikel 40 des Verordnungsvorschlags oder Verfahren an den Grenzen nach Artikel 41 und Artikel 41a des Verordnungsvorschlags unterworfen werden.
- EU  
In 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Gesichtspunkte bei den weiteren Verhandlungen der komplexen Vorschläge einzubringen.
- EU  
FJ  
In 10. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

## **B**

### **11. Der Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.